



SATZUNG

EcoStyle&Vie International: nachhaltig und sozial für unsere (Um)Welt

§1 Name, Sitz, Vereinsregister

- 1.1. Name: EcoStyle&Vie International, nachhaltig und sozial für unsere (Um)Welt
- 1.2. Sitz: Müllheim
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister Müllheim eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- 3.1. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Projekten im Inn- und Ausland zur Förderung einer nachhaltigen ökologischen und sozialen Entwicklung sowie zur Förderung der globalen Gerechtigkeit.
- 3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Projekten (Inn- und Ausland),
 - die dem nachhaltigen Natur-, Ressourcen- und Umweltschutz dienen;
 - die der Förderung von Bildung sowie Aus- und Weiterbildung dienen;
 - die der Sicherung der Lebensgrundlage, sowie Erhaltung und Förderung der Gesundheit von vulnerablen Personengruppen dienen;
 - die globale (politische und wirtschaftliche) Zusammenhänge untersuchen;
 - die der Sensibilisierung der Bevölkerung zu entwicklungs- und umweltpolitischen Themen dienen;
 - die der Förderung eines interkulturellen Austausches dienen (z.B. Freiwilligendienst, Praktikum etc.).
 - b) die Durchführung von Projekten, die zur Spendensammlung für Projekte im Ausland dienen.
 - c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit über die Zwecke des Vereins.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des §3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 4.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§5 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§6 Mitgliedschaft

- 6.1. Der Verein hat Vollmitglieder, fördernde Mitglieder und jugendliche Mitglieder.
- 6.2. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Geschäftsordnung vermerkt.
- 6.3. Vollmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen. Fördernde Mitglieder können werden:
 - natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke finanziell oder auf sonstige Weisen unterstützen;
 - Juristische Personen, die als Institution auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik oder der Bildungsarbeit in diesem Bereich tätig sind.
- 6.4. Fördernde Mitglieder besitzen für die Wahl des Vorstandes weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- 6.5. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Anerkennung der Satzung und Ziele des Vereins sowie die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.
- 6.6. Über die Aufnahme einer Person entscheidet im Einzelnen die Vorstandschaft.
- 6.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt (schriftlich, fristlos ohne Beitragsrückerstattung);
 - bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung;
 - bei schädigenden und strafbaren Handlungen eines Mitgliedes gegen den Verein oder bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - Tod.
- 6.8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- 6.9. Der Ausschluss erfolgt fristlos und ohne Ersatzansprüche von Seiten des Mitgliedes.

§7 Rechte und Pflichten

7.1. Rechte

- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- Wahlstimmrecht für Vollmitglieder (nicht übertragbar) und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Vollmitglied in die Vorstandschaft gewählt werden.

7.2. Pflichten

- Förderung des Vereins nach Kräften.
- Unterlassung sämtlicher schädigender Maßnahmen gegen den Verein.
- Rechtzeitige Entrichtung des Beitrags.
- Bei Aktivitäten ist der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter*in zu informieren.



§8 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliedsversammlung
- b) Die Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§9 Mitgliederversammlung

9.1. Jedes Jahr findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann sowohl in Präsenz als auch Online durchgeführt werden. Der Termin wird vom Vorstand beschlossen und schriftlich bekannt gegeben.

- Tagesordnungspunkte seitens der Mitglieder sollten mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegeben werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Dringlichkeitsanträge machen eine Ausnahme (Ob ein Antrag ein Dringlichkeitsantrag ist, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung).
- Tagesordnungspunkte (Anträge) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Vorstandschaft ist in der Ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu entlasten.
- Das Protokoll der Versammlung wird vom Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse es erfordert
- oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellt.

Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

§10 Vorstandschaft

10.1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- einer/m ersten Vorsitzenden
- einer/m zweiten Vorsitzenden
- einer/m Kassenwart*in
- einer/m Manager*in für Mitgliederverwaltung
- einer/m ersten Schriftführer*in
- einer/m zweiten Schriftführer*in
- einer/m ersten Projektmanager*in
- einer/m zweiten Projektmanager*in
- einer/m Logistikkoordinator*in

10.2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

10.3. Im Einzelfall können bestimmte Ämter auch unbesetzt bleiben. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.

10.4. Eine personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.



- 10.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen
- 10.6. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins, die in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 10.7. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder der gesamten Vorstandschaft ist durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich, in dieser Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl stattfinden.
- 10.8. Die Vorstandschaft trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 11.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und informiert die Vorstandschaft über die ihm bekannt gewordenen Aktivitäten.
- 11.2. Der/Die Kassenwart*in besorgt den Geldverkehr und verwaltet das Vereinsvermögen auf Anordnung des Vorstandes. Sie/Er überwacht die Eingänge der Mitgliederbeiträge, führt über die Einnahmen und Ausgaben und über die rückständigen Beiträge Buch.
- 11.3. Der/Die Manager*in für die Mitgliederverwaltung führt die Mitgliederliste und steht in engem Austausch mit der/dem Kassenwart*in.
- 11.4. Die Schriftführer*innen erledigen das Protokoll und den laufenden Geschäftsverkehr im Rahmen des ihnen obliegenden Schriftwechsels. Sie erstellen Pressemitteilungen, Werbemittel, Newsbeiträge für die Website sowie Postings in Social-Media-Kanälen und sind verantwortlich für den Austausch mit Zeitungen, Radio oder Fernseher. Die Schriftführer*innen sind bei normalem Schriftverkehr zeichnungsberechtigt.
- 11.5. Die Projektmanager*innen sind für die Planung, Durchführung und Analyse der Projekte zuständig.
- 11.6. Der/Die Logistikkoordinator*in ist für den internationalen Transport von Materialien und Gegenständen zuständig wie z.B. Sachspenden, Informatikmaterialien, Kunst- und Kulturgüter oder ähnliches.
- 11.7. Jedes Vorstandsmitglied erledigt den ihm obliegenden Geschäftsverkehr, bei außerordentlichem Geschäftsverkehr benötigt er/sie die Unterschrift des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.

§12 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand vorgenommen und sind den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen. Die Änderung der Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit, wenn nicht von wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch erhoben wird.

§13 Vereinsauflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt die Auflösung unter Einhaltung der entspre-



chenden Frist (§5) der Satzung steht. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Institution, die die in § 3 genannten Ziele verfolgt und die das zugewendete Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Die Institution wird in der auflösenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an die Gemeinde des Vereinssitzes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.

Müllheim, den 13.06.2024



Franziska Fedder - Erste Vorsitzende

